

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

18. Oktober 2017

RRB-Nr.: 1050/2017
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 293.2017
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Revision Wasserrechtsgesetz. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit uns zum revidierten Wasserrechtsgesetz äussern zu dürfen.

1 Grundsätzliches

Die Vorlage will das Wasserzinsmaximum von heute 110 CHF/kW_{brutto} übergangsweise bis zur Einführung eines neuen Strommarktmodells (voraussichtlich 2023) auf 80 CHF/kW_{brutto} senken. Danach soll ein noch zu definierendes, flexibles Modell zur Berechnung des Wasserzinses eingeführt werden, um künftig der aktuellen Situation am Strommarkt besser gerecht zu werden.

Der Regierungsrat ist mit der Grundidee eines flexiblen Modells als langfristige Lösung grundsätzlich einverstanden. **Die vorliegend zur Diskussion stehende allgemeine, empirisch nicht begründete, vorgezogene Senkung des Wasserzinses lehnt er jedoch dezidiert ab.** Sie würde zu einem schrittweisen, ungerechtfertigten Abbau der Wasserzinsen führen. Stattdessen befürwortet er die Weiterführung des heutigen Wasserzinsmaximums von 110 CHF/kW_{brutto} bis zur Einführung eines flexiblen Wasserzinsmodells in Abstimmung mit dem neuen Strommarktmodell. In diesem Sinne ist die Befristung der geltenden Bestimmung zu streichen.

Mit einer Reduktion des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums würde nicht nur eine wichtige Einnahmequelle für Gemeinwesen in Wasserkraftkantonen zunehmend erodieren, sie ist darüber hinaus auch unnötig: Zum einen würden mit einer generellen Senkung auch jene Wasserkraftunternehmen entlastet, welche gar keine Rentabilitätsprobleme haben. Nach wie vor und bis auf weiteres ist der Strommarkt erst teilliberalisiert, was bedeutet, dass rund die Hälfte des produzierten Wasserkraftstroms in der Grundversorgung kostendeckend abgesetzt werden kann. Eine allgemeine Senkung des Wasserzinsmaximums käme damit einer Subvention nach dem Giesskannenprinzip gleich, welche der Regierungsrat ablehnt.

Zum anderen sind die Kantone schon heute frei, einen Ansatz zu verrechnen, der unterhalb des Höchstansatzes liegt, falls dies notwendig erscheint. So hat der Kanton Bern die letzte Wasserzinserhöhung rückgängig gemacht, indem er seinen Ansatz für Wasserkraftwerke, die nicht von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren, per kantonalen Gesetzesänderung um zehn Franken unter den bundesrechtlichen Höchstsatz gesenkt hat. Die vorgeschlagene Senkung des bundesrechtlichen Maximums von 110 auf 80 CHF/kW_{brutto} würde alleine im Kanton Bern zu weiteren Einnahmeverlusten von rund 13 Millionen Franken führen und den Wasserzins ertrag auf einen Schlag um 30 % senken.

Da die vorgeschlagene Gesetzesänderung ausschliesslich zu Lasten der Wasserkraftkantone geht, hält der Regierungsrat die Vorlage für ausgesprochen unsolidarisch. Als Eckpfeiler der vom Volk beschlossenen Energiestrategie 2050 profitieren *alle* Kantone von der Wasserkraft hinsichtlich Versorgungssicherheit und Klimaschutz. Der Regierungsrat erwartet daher vom Bund konkrete Vorschläge, wie die Kosten einer bedarfsorientierten Unterstützung für notleidende Wasserkraftunternehmen gerechter verteilt werden können.

Ferner muss ein genereller Verzicht auf Wasserzinsen bei Neu- und Ausbauprojekten den Standortkantonen überlassen bleiben. **Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 49 und 50a lehnt der Regierungsrat daher entschieden ab.** Vorstellen kann er sich hingegen eine Variante, wonach der Wasserzins ausschliesslich für notleidende Wasserkraftwerke reduziert wird, für jene Fälle, in denen die mit dem neuen Energiegesetz eingeführte Marktprämie nicht ausreichend ist.

Langfristig ist ein flexibles Wasserzinsmodell – je nach Ausgestaltung der Parameter – durchaus denkbar. Ausgangslänge für die Beurteilung der Opfersymmetrie muss jedoch das heutige Wasserzinsmaximum von 110 CHF/kW_{brutto} sein. Ausserdem ist eine flexible Berechnung des Wasserzinses zwingend erst mit dem neuen Strommarktmodell einzuführen, über das zuerst noch befunden werden muss.

2 Zu den einzelnen Änderungen

2.1 Art. 49, Befristung bis 2022

Eine Befristung der Übergangslösung bis 2022 kann zu erheblichen Unsicherheiten führen, sollte bis dahin das neue Strommarktmodell noch nicht bekannt sein. Zudem kann sich die Situation bis 2022 bereits wesentlich anders präsentieren. So werden zum Beispiel bei der Beurteilung der Entwicklung der Strommarktpreise die neuen Marktchancen für Systemdienstleistungen heute zu wenig berücksichtigt. Mit einem neuen Strommarktmodell können sich für die Wasserkraft neue Marktchancen ergeben. Umso wichtiger ist die Abstimmung zwischen dem neuen Strommarktmodell und der künftigen Wasserzinsberechnung. Die Neuregelung

des Wasserzinses ist daher zwingend zusammen mit dem neuen Strommarktmodell einzuführen.

Antrag: Die Befristung der bestehenden Regelung ist zu streichen.

2.2 Art. 49, Reduktion auf maximal 80 CHF/kW_{brutto}

Ob zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für einzelne Wasserkraftwerke tatsächlich nötig sind oder nicht, wird sich bei der Inanspruchnahme der Marktprämie zeigen. Falls diese nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird, ist es auch nicht gerechtfertigt, den Wasserzins für alle Konzessionäre vorzeitig und einseitig zu Lasten der Konzessionsgeber herabzusetzen. Die vorgeschlagene Reduktion um 30 CHF setzt das Maximum empirisch unbegründet auf ein tieferes Niveau, ohne die Reduktion gleichzeitig mit einer Marktkomponente zu kompensieren, wie dies mit dem variablen Teil im flexiblen Wasserzinsmodell künftig vorgesehen ist.

Antrag: Auf die generelle Reduktion des Wasserzinsmaximums ist zu verzichten.

2.3 Art. 50a, Verzicht auf Wasserzins bei Neuanlagen und Erweiterungen während 10 Jahren

Dass für neue Investitionen in die Wasserkraft zusätzliche Anreize notwendig sein können, ist nachvollziehbar. Jedoch ist die nötige Unterstützung sehr individuell, im Gegensatz zum vorgeschlagenen Giesskannenprinzip. So kann ein genereller Verzicht auf den Wasserzins während zehn Jahren zu einer grösseren Unterstützung führen, als notwendig wäre. Zudem würden damit ungerechterweise ausschliesslich die Standortkantone und -gemeinden belastet.

Hinzu kommt, dass sich der langfristige Verzicht auf Wasserzinsen kontraproduktiv auf den Ausbau der Wasserkraft auswirken kann, da betroffene Standortkantone und -gemeinden das Interesse an einem Ausbau oder einer Neuanlage verlieren können. Dies würde die Wasserkraft zusätzlich behindern statt fördern. Ein solcher Mechanismus darf nicht im Gesetz verankert werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Nutzung der Ressource Wasser unabhängig von ihrem Zweck angemessen entschädigt werden muss. Um die Wasserkraft zusätzlich zu fördern, bevorzugt er daher ein System, in dem die Kantone und Gemeinden frei sind, in welcher Form sie einen Investor unterstützen wollen. Mit Blick auf die Gesamtsituation ist es unter Umständen sinnvoller, einen direkten Förderbeitrag oder ein zinsloses Darlehen zu gewähren als eine längerfristige Befreiung vom Wasserzins.

Weiter wäre zu prüfen, ob eine nationale Regelung zum Verzicht auf Wasserzinsen nicht eine Beihilfe darstellt, die für den Abschluss eines Strommarktabkommens mit der EU hinderlich sein könnte.

Antrag: Artikel 50a ist zu streichen.

3 Neues Wasserzinsmodell

Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat ein flexibles Modell mit fixem Sockel und variablem Teil als sinnvoll. Entscheidend werden jedoch die Annahmen für die einzelnen Parameter sein, insbesondere die Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge aus Systemdienstleistungen.

Der Regierungsrat betont an dieser Stelle nachdrücklich, dass auch das variable Modell auf dem heutigen Wert der Ressource Wasser aufbauen muss. Nur so kann ein fairer Kompromiss zwischen den gegensätzlichen Interessen von Kraftwerksbetreibern einerseits und Gemeinwesen andererseits gefunden werden. Fest steht, dass der im Erläuternden Bericht vorgestellte Sockelbetrag von CHF 50 für den Kanton Bern nicht akzeptabel ist. Die geplante Senkung des Wasserzinsmaximums auf 80 CHF/kW_{brutto} darf hierfür keine Vorbereitung sein.

Der Ertrag aus den Wasserzinsen muss für die Gemeinden und Kantone weiterhin eine gute Planbarkeit aufweisen und genügend Anreize für die Erteilung von Konzessionen haben. Die Nutzungsrechte von Wasser sind nicht nur für Wasserkraftwerksbetreiber von grossem Interesse, sondern stehen in Konkurrenz zu anderen Interessensgruppen, u.a. aus den Bereichen Tourismus oder Fischerei.

Ferner teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (Beilage) anschliessen – mit Ausnahme der Bemerkungen zu Art. 50a. Wir verweisen dazu auf Ziffer 2.3 vorn.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Bundesamt für Energie, Sektion Wasserkraft, 3003 Bern
- elektronisch (in Word und PDF-Format) an revision-wrg@bfe.admin.ch

Beilage

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone